NOW.
NEW.

01 **CYBER-VERSICHERUNG**
Deckung trotz fehlender Updates und anderer Sicherheitsmaßnahmen?

02 **FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT**
Wie flexibel ist sie wirklich?

03 **HAFTPFLICHTDECKUNG**
bei mehreren Anspruchsgrundlagen

04 **KEINE AUSKUNFTSOBLIEGENHEIT**
nach einer Deckungsablehnung

05 **REGRESSANSPRÜCHE**
aus Unternehmensgeldbußen

06 **BESTIMMTHEIT DES KLAGEBEGEHRENS**
wenn keine bestimmte Geldleistung begehrt wird



01

Cyber-Versicherung: Deckung trotz fehlender Updates und anderer Sicherheitsmaßnahmen?

Judikatur zur noch jungen Versicherungssparte der Cyber-Versicherung ist bislang kaum vorhanden. Insbesondere höchstgerichtliche Judikatur sucht man vergebens. Kürzlich entschied jedoch das LG Tübingen[1] in einem – durchaus auch auf weitere Praxisfälle übertragbaren – Sachverhalt zulasten des Versicherers und bejahte eine Deckung aus der Cyber-Versicherung, obwohl Sicherheitsupdates nicht durchgeführt und auch sonstige Maßnahmen nicht gesetzt wurden, die den Cyber-Angriff vermieden bzw die Auswirkungen gemindert hätten.

SCHLAGWÖRTER

Cyber-Versicherung
Updates
Vorvertragliche Anzeigepflicht
Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
§ 61 VersVG

AUSGANGSLAGE

Die Versicherungsnehmerin wurde Opfer eines klassischen Ransomware-Angriffs. Zuerst wurde durch Öffnung eines maliziösen Anhangs einer Phishing-Mail Zugang zum IT-System erlangt und die Anmeldeinformationen mittels sog Pass-the-Hash Methode ausgelesen. Anschließend wurden die Daten mittels Trojaner verschlüsselt und darüber hinaus sensible Daten erbeutet. Zum Angriffszeitpunkt bestand die IT-Infrastruktur der Klägerin ua aus mehreren älteren Servern, die nicht mit aktuellen Sicherheits-Updates ausgestattet waren.

VERLETZUNG VORVERTRAGLICHER ANZEIGEPFLICHTEN?

Im Rahmen des Vertragsabschlusses wurde mittels Fragebogen ua explizit gefragt, ob verfügbare Sicherheitsupdates ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt werden und ob lediglich Produkte eingesetzt werden, für die vom Hersteller noch Sicherheitsupdates bereitgestellt werden. Aufgrund der Bejahung dieser Frage durch die Versicherungsnehmerin trotz der faktisch abweichenden Updatekultur erklärte der Versicherer in Reaktion auf den Vorfall seinen Rücktritt wegen der vorsätzlichen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten gemäß § 19 VVG.

Grundsätzlich kann der Versicherer sowohl nach österreichischem Recht (§ 16 VersVG) als auch nach deutschem Recht (§ 19 VVG) vom Vertrag zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer eine Anzeige gefahrenerhebliche Umstände bei Vertragsabschluss unterlassen hat. Hierunter fallen insbesondere jene Umstände, die den Versicherungsfall herbeiführen oder zumindest Art und Umfang der Leistung beeinflussen können.[2] Darüber hinaus sind jedenfalls auch jene Umstände erheblich, nach denen der Versicherer etwa in Form eines vorvertraglichen Fragebogens gefragt hat.[3]

Versicherer sind zu einer möglichst präzisen Formulierung ihrer Risikofragen angehalten, um mögliche Fehleinschätzungen zu vermeiden. Die Anforderungen dürfen dabei aber nicht überspannt werden und gewisse „Mindestanforderungen“ können vorausgesetzt werden.[4] Ist der Versicherungsfall schon eingetreten, kann der Versicherer jedoch gemäß § 21 VVG (§ 21 VersVG) nur dann zurücktreten, wenn der die Anzeigepflichtverletzung betreffende Umstand auch tatsächlich einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder Umfang der Leistung gehabt hat.[5]

Genau hierzu konnte die Versicherungsnehmerin im gegenständlichen Fall den sogenannten Kausalitätsgegenbeweis erbringen. Denn nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen hatten die veralteten und nicht mit aktuellen Sicherheits-Updates ausgestatteten Server aufgrund einer ausgenutzten „Design-Schwäche“ von Windows weder einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf das Ausmaß des verursachten Schadens. Weitere denkbare Sicherheitsmaßnahmen (bspw eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung, ein Monitoring-System) waren von der Versicherungsnehmerin nicht zu erwarten, da diese nicht Gegenstand des vorvertraglichen Fragebogens waren.



VERFASSER

ARIS OEKONOMIDIS
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
aris.oekonomidis@shm.at

Aris Oekonomidis ist Rechtsanwaltsanwärter bei Strasser Haindl Meyer und fokussiert in den Bereichen Dispute Resolution und Versicherungsrecht tätig. Sein Schwerpunkt liegt insbesondere in der Begleitung und Abwicklung von Cyberschadenfällen, Betriebs- und Produkthaftpflichtfällen sowie D&O-Vermögensschadenhaftpflichtfällen.

01

GEFAHRENERHÖHUNG NACH VERTRAGSABSCHLUSS?

Auch der Einwand der Gefahrenerhöhung nach Vertragsabschluss durch die Unterlassung weiterer Software-Updates bzw den entgegen einer Ankündigung nicht durchgeführten Austausch der veralteten Server scheiterte fallkonkret am Kausalitätsgegenbeweis.

Zu einer Gefahrerhöhung nach Abschluss des Versicherungsvertrags kommt es dann, wenn sich die Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts oder der Schadenerhöhung erhöht. In diesem Fall ändert sich die Äquivalenz zwischen und Prämie und übernommenem Risiko.[6] Das Unterlassen der Beseitigung einer Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer kann als subjektive Gefahrerhöhung die Leistungsfreiheit des Versicherers gem § 25 VersVG zur Folge haben.[7] Der Versicherer bleibt jedoch auch bei (schuldhafter) Gefahrenerhöhung leistungspflichtig, wenn die Gefahrerhöhung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Entschädigung hatte. Somit steht dem Versicherungsnehmer auch hier der Kausalitätsgegenbeweis offen.[8]

GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLS?

Zuletzt berief sich der Versicherer auf die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls gemäß § 81 VGG aufgrund der fehlenden bzw unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung eines Cyber-Angriffs und Verminderung von dessen Auswirkungen.

Eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls kann dann argumentiert werden und führt in weiterer Folge zu einer Leistungskürzung (bzw nach § 61 VersVG zur Leistungsfreiheit), wenn der Versicherungsnehmer mehrere gebotene Sicherheitsmaßnahmen unterlässt. Kümmert er sich beispielsweise angesichts eins angekündigten Endes des Supports/der Updates durch den Hersteller nicht um Alternativen oder reagiert nicht auf ausgegebene Sicherheitswarnungen, so wird dieses Verhalten als grob fahrlässig einzustufen sein.[9]

Das LG Tübingen hat hier jedoch bereits die Anwendbarkeit des § 81 Abs 2 VVG verneint, da die Gefahrenlage schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestand und Gegenstand der Risikoprüfung des Versicherers war bzw hätte sein können. Die Einführung weiterer Sicherheitsmaßnahmen (Zwei-Faktoren-Authentifizierung, Monitoring-System) hätte zwar Auswirkungen auf den Cyber-Angriff bzw dessen Folgen gehabt, der Versicherer hat die Verwendung solcher Sicherheitsmaßnahmen aber durch entsprechende Risikofragen vor Vertragsabschluss abzuklären. Unterlässt der Versicherer entsprechende Fragen, akzeptiert er die bestehende Risikolage; zu einer Änderung bzw Verbesserung ist der Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss nicht verpflichtet.

FAZIT

In Zukunft wird sich die Judikatur verstärkt mit den Besonderheiten der Cybersicherung auseinandersetzen müssen, nicht zuletzt aufgrund der drastischen Zunahme von Cyberattacken. In Österreich liegt zu diesem Themenkomplex noch keine (höchstgerichtliche) Rechtsprechung vor.

Die Risikoerfassung stellt das Herzstück der Cyberversicherung dar; daher wird insbesondere auch dieser Aspekt den Gegenstand zukünftiger gerichtlicher Auseinandersetzungen bilden. Versicherer sind deshalb angehalten, die dem Vertragsabschluss zugrundeliegenden Fragebögen konkret auszuarbeiten und hinreichend zu präzisieren, wobei der Maßstab wohl auch kundenseitig nicht überstrapaziert werden darf.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 LG Tübingen vom 26.05.2023, 4 O 193/21.

2 vgl RIS-Justiz RS0080615

3 vgl Fischer in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (9. Lfg 2021) § 21 Rz 1 ff.

4 vgl Wojciechowski, Cyberversicherung: Vorvertragliche Anzeigepflicht und Gefahrenerhöhung, VersR 2022, 341.

5 vgl Fischer in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (9. Lfg 2021) § 21 Rz 1 ff.

6 vgl Reisinger in Kath/Kronsteiner/Kunisch/Reisinger/Wieser, Versicherungsvertragsrecht Band 1 (2019) Rz 921 ff.

7 RIS-Justiz RS0080419

8 vgl Kath in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG (5. Lfg 2020) zu § 25 VersVG Rz 14 ff.

9 vgl Wojciechowski, Cyberversicherung: Vorvertragliche Anzeigepflicht und Gefahrenerhöhung, VersR 2022, 341.

02

Wie flexibel ist die Flexible Kapitalgesellschaft wirklich?

Gesellschaftsrechtliche Änderungen im Jahr 2023 / Wie flexibel ist die Flexible Kapitalgesellschaft wirklich? Das Jahr 2023 soll einige Änderungen im Gesellschaftsrecht bringen – einige wesentliche Punkte werden nachfolgend überblicksweise dargestellt:

SCHLAGWÖRTER

Kapitalgesellschaften
Anteilsübertragung
Flexible Kapitalgesellschaft

Bereits im Juli 2023 in Kraft getreten ist das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG). Damit soll für die im Zuge der Pandemie vorübergehend eingeführte Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Gesellschafterversammlungen bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, kleinen Versicherungsvereinen und Sparkassen eine dauerhafte Grundlage geschaffen werden. Voraussetzung für die Abhaltung einer virtuellen Versammlung ist unter anderem eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag bzw in der Satzung oder den Statuten.

Daneben hat das Bundesministerium für Justiz am 30.05.2023 den Ministerialentwurf zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2023 beim Nationalrat eingereicht. Dieses soll per 01. November 2023 in Kraft treten.

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2023 sollen die Ziele des Regierungsprogramms verfolgt werden; dies ist einerseits die Schaffung einer neuen Rechtsform, und zwar die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (FlexKapG bzw FlexCo) und andererseits die Herabsetzung des gesetzlichen Mindeststammkapitals für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von EUR 35.000 auf EUR 10.000. Damit versucht der Gesetzgeber, das österreichische Kapitalgesellschaftsrecht zu modernisieren und international wettbewerbsfähiger zu machen.

Neben der Einführung des Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) kommt es zu Änderung des GmbHG, FBG, RpflG, NTG, RATG sowie des WiEReG.

Neben dem GesRÄG 2023 steht außerdem die Einführung des Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2023 (GesDigG 2023) an, mit welchem das GmbHG, AktG, GenG, SEG, SCEG sowie das FBG geändert werden sollen. Damit sollen Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/1151 betreffend dem Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht umgesetzt werden. Vorgesehen ist kurz zusammengefasst, dass Personen mit bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen für die Übernahme von Funktionen als Geschäftsführungsorgane von GmbHs, AGs, Genossenschaften, SEs und SCEs „disqualifiziert" sein sollen, dh diese nicht übernehmen dürfen. Das GesDigG 2023 soll mit 1. Dezember 2023 in Kraft treten.

In der Folge soll kurz auf den Entwurf des GesRÄG 2023 näher eingegangen werden.

WESENTLICHE NEUERUNGEN DURCH DAS GESRÄG 2023

Im Recht der GmbH besteht die wesentliche Änderung darin, dass das Mindeststammkapital künftig EUR 10.000 statt wie bisher grundsätzlich EUR 35.000 betragen soll.

Auch eine FlexKapG soll bereits mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 10.000 gegründet werden können.

Ziel ist es, dadurch die Gründung von Startups und innovativen Unternehmen attraktiver zu gestalten. Insbesondere die FlexKapG soll hier größere Freiheiten bieten – sie baut auf dem Recht der GmbH auf, übernimmt aber ebenso einzelne Regelungen aus dem Recht der Aktiengesellschaften und kann daher auch als Hybridform zwischen der GmbH und AG betrachtet werden. Die Flexibilisierung besteht insbesondere bei Kapitalmaßnahmen und Mitarbeiterbeteiligungen.

Auf die FlexKapG sind grundsätzlich die für GmbHs geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit im FlexKapGG nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Flexibilität für die FlexKapG soll unter anderem dadurch gefördert werden, dass § 7 FlexKapGG im Gegensatz zu § 34 GmbHG die Möglichkeit der Abstimmung im schriftlichen Weg ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gibt, sofern der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.

Neu ist, dass gem § 8 FlexKapGG ein Gesellschafter, dem mehr als eine Stimme zusteht, sein Stimmrecht auch uneinheitlich ausüben kann. Bei der GmbH kann das Stimmrecht für einen Geschäftsanteil gem § 39 GmbHG seit jeher nur einheitlich ausgeübt werden.



VERFASSERIN

MARTINA LINDEN
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
martina.linden@shm.at



VERFASSERIN

KATHARINA OPPITZ
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
katharina.oppitz@shm.at

02

Weiters sieht die neue Rechtsform der FlexKapG die Einführung von Unternehmenswert-Anteilen in § 9 vor. Durch diese soll es für die Mitarbeiter der Unternehmen möglich sein, am Erfolg des Unternehmens beteiligt zu sein. Das Ausmaß dieser Unternehmenswert-Anteile muss unter 25% des Stammkapitals liegen. Grundsätzlich gelten für diese Unternehmenswert-Anteile die Bestimmungen über Geschäftsanteile mit den gesetzlich geregelten Ausnahmen. Unter anderem ist für die Übernahme eines Unternehmenswert-Anteils die Einhaltung der Schriftform ausreichend. Sonstige Voraussetzung ist die Leistung der Stammeinlage des Unternehmenswert-Anteils in voller Höhe. Im Gegensatz zu den Gesellschaftern werden Unternehmenswert-Beteiligte nicht gem § 5 Z 6 FBG individuell im Firmenbuch eingetragen. Anstelle dessen ist nur die Summe der Stammeinlagen aller Unternehmenswert-Anteile einzutragen. Die Geschäftsführer haben allerdings ein Anteilsbuch zu führen, in dem sämtliche Unternehmenswert-Beteiligte samt geleisteter Stammeinlage einzutragen sind. Unternehmenswert-Beteiligten soll grundsätzlich keine Mitwirkung an der Willensbildung der Gesellschaft zukommen. Es handelt sich also um stimmrechtslose Beteiligungen. Es kommen ihnen ausschließlich die Informations- und Einsichtsrechte gem § 22 Abs 2 und 3 GmbHG zu. Allerdings trifft die Unternehmenswert-Beteiligten auch keine Ausfallshaftung nach § 70 Abs 2 GmbHG und § 83 Abs 2 GmbHG und keine Nachschusspflicht gemäß § 72 GmbHG. Für Verbindlichkeiten der FlexKapG haftet ebenso wie bei der „regulären“ GmbH ausschließlich die Gesellschaft selbst. Die Gesellschafter haften allerdings für die Aufbringung des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Stammkapitals.

Hinsichtlich der Form von Anteilsübertragungen und Übernahmserklärungen normiert § 12 Abs 2 FlexKapGG, dass an Stelle eines Notariatsakts auch ein von einem Notar oder Rechtsanwalt ausgestellte Urkunde treten kann. Die Abschwächung der Formerfordernisse betrifft die Übernahmserklärung bei der Kapitalerhöhung oder bei genehmigtem Kapital sowie die Ausübung des Bezugsrechts.

Eine weitere Neuerung kommt aus dem Recht der Aktiengesellschaften und zwar werden durch das FlexKapGG zwei für die GmbH unbekannte Instrumente eingeführt: die Bedingte Kapitalerhöhung sowie das Genehmigte Kapital. Das FlexKapGG regelt diese beiden Instrumente in §§ 19 und 21.

Das GesRÄG 2023 soll bereits am 1. November 2023 in Kraft treten. Nach Inkrafttreten muss gem § 127 Abs 29 GmbHG bei jeder angemeldeten Änderung eines GmbH-Gesellschaftsvertrags die Gründungsprivilegierung beseitigt werden. Bestehende GmbHs und AGs können ab Inkrafttreten gem §§ 25 f FlexKapGG in FlexKapG umgewandelt werden.

KRITIK

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden zahlreiche Stellungnahmen zum Entwurf des GesRÄG 2023 abgegeben. Der allgemeine Tenor war überwiegend positiv; einige Punkte wurden jedoch auch kritisiert, von welchen hier ein paar überblicksmäßig wiedergegeben werden sollen: Bedenken wurden etwa hinsichtlich der Ausgestaltung der Umwandlung von Unternehmenswert-Anteilen in Geschäftsanteile geäußert: Der Gesetzesentwurf sieht für die Umwandlung eine mit einer Kapitalherabsetzung gekoppelte Kapitalerhöhung vor. Für den Fall, dass sich am Vermögen der Gesellschaft durch die Umwandlung nichts ändert, sieht § 9 Abs 9 FlexKapGG vor, dass hinsichtlich der Kapitalherabsetzung weder der Gläubigeraufruf gem § 55 Abs 2 GmbHG noch hinsichtlich der Kapitalerhöhung die Sacheinlagenprüfung gem § 52 Abs 6 GmbHG erforderlich sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Regelung den Unternehmen einerseits zwar Zeit und Geld erspare, andererseits jedoch der Rechtsverkehr durch die Bezeichnungen der Maßnahmen im Firmenbuch als Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung in die Irre geführt werden könne. Dies insbesondere, weil die verwendeten Begriffe nicht den sonst im Kapitalgesellschaftsrecht üblichen Begriffen entsprechen würden.

Weiters wurde etwa kritisiert, dass bei der GmbH durch die Herabsetzung des erforderlichen Stammkapitals von EUR 35.000,00 auf EUR 10.000,00 ein wichtiger Schutz gegen unseriöse Gründungen verloren gehe und damit der hohen Insolvenzanfälligkeit neu gegründeter Gesellschaften nicht mehr ausreichend entgegengewirkt werden könne.

Weiters wurde in Stellungnahmen etwa angemerkt, dass § 6 FlexKapGG über die Aufsichtsratspflicht eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber der GmbH bringe, weil nach dieser Regel auch die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats für mittelgroße Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 2 und 4 UGB besteht. Bei der GmbH besteht hingegen unter anderem erst bei mehr als 300 Arbeitnehmern Aufsichtsratspflicht.

Unterschiedlich sind die Meinungen auch zur Vereinfachung der Formerfordernisse bei der FlexKapG.
Insgesamt wird es überwiegend als positiv bewertet, dass der Wirtschaftsstandort Österreich durch die Flexibilisierung der Kapitalgesellschaft attraktiver werden soll, dies insbesondere durch die flexiblen Finanzierungsformen gem §§ 19-22 FlexKapGG. Teils wurde es freilich als wünschenswerter bezeichnet, das GmbHG weiterzuentwickeln und anzupassen, anstatt eine neue Gesellschaftsform einzuführen.[1]

FAZIT

Ziel des GesRÄG 2023 ist zum einen die Verringerung des wirtschaftlichen Risikos von Gesellschaftern einer GmbH und zum anderen die Einführung einer neuen österreichischen Kapitalgesellschaftsform (FlexKapG/FlexCo).[2] Diese Ziele sind teilweise erreicht worden und der Entwurf geht in die richtige Richtung. Insbesondere die Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung in Form der Unternehmenswert-Anteile ist positiv hervorzuheben. Ob die neuen Regelungen ausreichen werden, um den Wirtschaftsstandort Österreich in diesem Bereich des Gesellschaftsrechts international wettbewerbsfähiger zu machen, wird die Zeit zeigen.

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 vgl insbesondere die Stellungnahmen des Oberlandesgerichts Wien, der Österreichischen Notariatskammer, von a.o. Univ.-Prof. Dr. Christian Zib, Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler LL.M., Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M. (Cornell) zum Entwurf des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023.

2 vgl ErlME 276 BlgNR 27. GP 1.

03

Haftpflichtdeckung bei mehreren Anspruchsgrundlagen

(OGH vom 25.1.2023, 7 Ob 125/22s)

SCHLAGWÖRTER

Haftpflichtversicherung
Anspruchskonkurrenz
Solidarhaftung

OGH VOM 25.1.2023 ZU 7 OB 125/22s

In einer rezenten Entscheidung zu 7 Ob 125/22s behandelte der OGH die Frage der Deckungspflicht eines Haftpflichtversicherers, wenn ein Anspruch auf mehrere Rechtsgründe gestützt wird und lediglich eine Anspruchsgrundlage bei diesem versicherten Risiko betrifft.

SACHVERHALT

Die Klägerin, Abschlussprüferin und Prospektkontrollorin zweier Gesellschaften, über deren Vermögen im Jahr 2010 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wurde von den Anlegern der insolventen Gesellschaften wegen behaupteter Pflichtverletzungen bei der Prospektkontrolle und der Abschlussprüfung in Anspruch genommen. Die Klägerin, welche jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung bezüglich der Tätigkeiten als Abschlussprüferin (PI) einerseits und als Prospektkontrollorin (POSI) andererseits abgeschlossen hatte, begehrte vom Prospektkontrolle-Haftpflichtversicherer die Deckung der gesamten Abwehrkosten sämtlicher Verfahren.

Sie argumentierte, dass die Anleger ihre Ansprüche sowohl auf die Haftung als Abschlussprüferin sowie als Prospektkontrollorin gestützt hätten und beide Haftpflichtversicherer daher solidarisch für den Ersatz der Abwehrkosten haften würden. Der beklagte Haftpflichtversicherer lehnte die Deckung hingegen mit dem Argument ab, es würde keine Solidarhaftung bestehen und somit wäre eine Differenzierung zwischen Verfahren, Verfahrensschritten und Anspruchsgrundlagen erforderlich.

ANSPRUCHSKONKURRENZ

Das Wesen der Anspruchskonkurrenz ist, dass sich aus mehreren Sachverhalten mehrere Rechtsfolgen ergeben, welche sich wirtschaftlich auf dasselbe Ziel richten und zueinander im Verhältnis einer Erfüllungskonkurrenz stehen. Insoweit der Anspruch des Gläubigers befriedigt wird, erlischt auch der Anspruch gegenüber weiteren Schuldnern. Ist der Kläger mit seinem ersten Anspruch erfolglos, hat dieser weiterhin die Möglichkeit, den zweiten Anspruch einzuklagen; es bestehen zwei unterschiedliche Streitgegenstände.[1]

Die Ansprüche aus der Prospekthaftung und der Haftung als Abschlussprüferin standen in der gegenständlichen Entscheidung des OGH unzweifelhaft zueinander in Anspruchskonkurrenz. Die Erfüllung der Ansprüche aus der Produkthaftung führt zum Erlöschen der Ansprüche aus der Pflichtverletzung bei der Abschlussprüfung, soweit sich der Anspruch nicht ausschließlich aus letzterer Rechtsgrundlage ergibt.



VERFASSER

GREGOR PÖMER
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
gregor.poemer@shm.at

Gregor Pömer ist Rechtsanwaltsanwärter bei Strasser Haindl Meyer und vor allem im Bereich Dispute Resolution, Versicherungs-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht tätig. Im Zuge seiner beruflichen Laufbahn konnte er zusätzlich zu seinen Tätigkeiten im streitigen Zivil- und Unternehmensrecht auch im Managementbereich wertvolle Erfahrung sammeln und verfügt deshalb sowohl über umfassende juristische als auch wirtschaftliche Kenntnisse.

03

DECKUNGSPFLICHT BEI VORLIEGEN MEHRERER ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Nach der Rechtsprechung des OGH genügt es im Falle einer Anspruchskonkurrenz für die Gewährung von Deckung aus der Haftpflichtversicherung, dass einer der Ansprüche oder die Rechtsgrundlage eines einheitlichen Anspruchs in das versicherte Risiko fällt, selbst wenn weitere Rechtsgrundlagen in Frage kommen.[2] Dies entspricht auch der in Deutschland vertretenen Lehre und Rechtsprechung.[3] Insbesondere kommt es für die Deckung darauf an, ob sich eine dem versicherten Risiko innewohnende Schadensgefahr verwirklicht hat, an welcher es mangelt, wenn sich ein Risiko verwirklicht, das nur in einem zufälligen oder gelegentlichen Zusammenhang mit dem versicherten Rechtsverhältnis steht.[4]

Diese Argumentationslinie lässt sich auch auf Fälle übertragen, in denen nicht nur für einzelne Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz besteht, sondern sämtliche Ansprüche des versicherten Risikos in Anspruchskonkurrenz stehen. Die in den Anlegerprozessen erhobenen Ansprüche werden sowohl auf die Prospekthaftung als auch auf die Haftung als Abschlussprüferin gestützt. Die Deckungspflicht der Beklagten ergibt sich aus der Inanspruchnahme aus dem bei ihr versicherten Risiko der Prospekthaftung und ist unabhängig davon, dass die Ansprüche auch aus dem versicherten Risiko der Abschlussprüfung geltend gemacht wurden, für welches beim beklagten Versicherer keine Deckung bestand. Im Ergebnis hat daher der beklagte Haftpflichtversicherer für all jene Verfahren Deckung zu leisten, aus welchen eine Ersatzpflicht aus den Pflichtverletzungen bei der Prospektkontrolle ableitbar ist.

SOLIDARHAFTUNG MEHRERER HAFTPFLICHTVERSICHERER

Des Weiteren begründet die Anspruchskonkurrenz eine Solidarhaftung der Versicherer. Für alle Verfahrenshandlungen, die sich nicht ausdrücklich und ausschließlich auf nur eine (nicht versicherte) Anspruchsgrundlage beziehen, haften sämtliche Haftpflichtversicherer solidarisch. Eine Solidarhaftung entsteht auch mangels gesonderter Vereinbarung oder gesetzlicher Anordnung, wenn sie in der Parteienabsicht, nach der Verkehrssitte oder aus der Natur des Geschäfts begründet ist.[5] Bei der Solidarhaftung steht es dem Gläubiger frei, die Reihenfolge und das Verhältnis, in welchem er die einzelnen Mitschuldner in Anspruch nimmt, festzulegen.[6]

In diesem Sinne hat der OGH in der gegenständlichen Entscheidung ausgesprochen, dass sämtliche Verfahrenshandlungen in den Haftpflichtprozessen, welche nicht ausschließlich für die Abwehr der Haftung der Klägerin als Abschlussprüferin aufgelaufen sind, dem Grunde nach unter der POSI-Deckung umfasst sind. Wie die Zuteilung der einzelnen Leistung konkret zu erfolgen hat, hat der OGH aufgrund mangelnder Feststellungen des Erstgerichts offengelassen.

FAZIT

Im Fall einer Anspruchskonkurrenz genügt es für die Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers, wenn einer der Ansprüche oder eine Rechtsgrundlage eines einheitlichen Anspruchs unter das versicherte Risiko fällt. Dies gilt unabhängig davon, ob neben diesem noch weitere Haftungstatbestände oder -gründe existieren, für welche grundsätzlich keine Deckungspflicht bestünde. Dies begründet – insofern für das Risiko bei mehreren Versicherern eine Deckung besteht – eine Solidarhaftung, die nur hinsichtlich jener Leistungen entfällt, die der Abwehr eines nicht versicherten Anspruchs eindeutig zuordenbar sind.

Für die Praxis spannend bleibt jedoch die von den Gerichten vorzunehmende Zuordnung der konkreten Leistungen auf die betroffenen Versicherer bzw Versicherungsprodukte.

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht[5] Rz 583

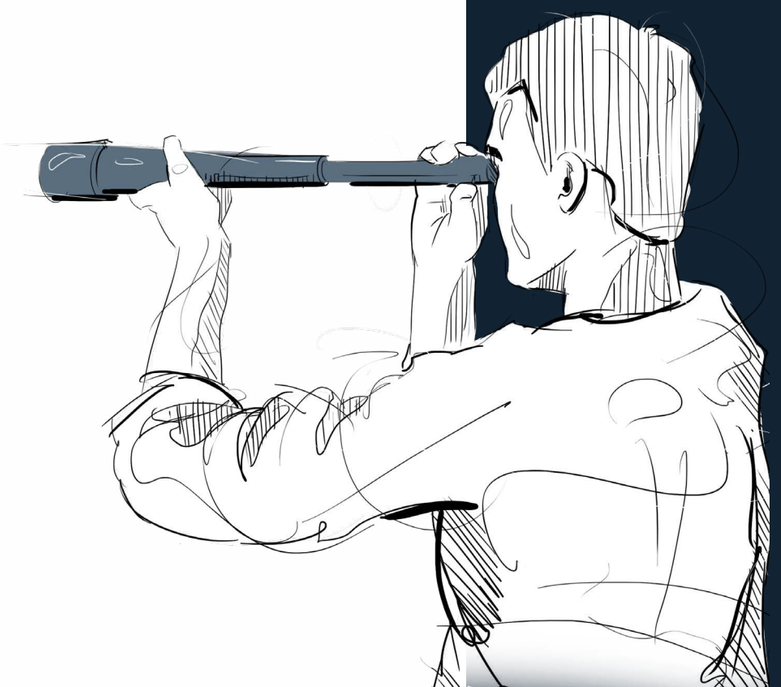
2 OGH 16.01.1975, 7 Ob 295/74, OGH 16.09.2020, 7 Ob 57/20p

3 BGH 20.12.2006, IV ZR 325/05; BGH 21.02.1957, II ZR 175/55; Vogel/Stockmeier, Umwelthaftpflichtversicherung 3. Teil, B Rz 8

4 Bruck/Möller, Versicherungsvertragsgesetz10 Band 4 (2021) § 100 Rz 85; OLG München 13.09.2017, 7 U 4126/13.

5 RIS-Justiz RS0017338, RS0017327

6 RIS-Justiz RS0017435



04

Keine Auskunftsobliegenheit nach einer Deckungsablehnung (OGH vom 25.01.2023, 7 Ob 190/22z)

In der Entscheidung 7 Ob 190/22z hat der OGH erneut festgehalten, dass die Auskunftsobliegenheit des Versicherungsnehmers mit der (endgültigen) Ablehnung des Entschädigungsanspruchs durch den Versicherer endet, da sich das der Vereinbarung zugrundeliegende Ziel, die Leistung des Versicherers zu ermöglichen oder zu erleichtern, danach nicht mehr erreichen lässt.

SCHLAGWÖRTER

Auskunftsobliegenheit
§ 34 VersVG
Deckungsablehnung

SACHVERHALT

Der Kläger hatte mit dem beklagten Versicherer eine Unfallversicherung abgeschlossen, wobei in den zugrunde liegenden AVB eine sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes iZm Vorerkrankungen vereinbart wurde.

Nach einem Unfall im Jahr 2019 begehrte der Kläger die Zahlung einer 100%-igen Invaliditätsentschädigung. Im Rahmen der Deckungsprüfung wurde der Kläger von zwei Ärzten des beklagten Versicherers untersucht, wobei ein Arzt eine Invalidität von 100 % für gegeben erachtete, während der andere Arzt die Mitwirkung von Vorerkrankungen am Ausmaß der Invalidität iHv mindestens 50 % feststellte. Weder die beauftragten Ärzte, noch der beklagte Versicherer forderten vom Kläger ergänzende Unterlagen zu etwaigen Vorerkrankungen.

Der beklagte Versicherer beantragte Klagsabweisung und legte dar, dass nur eine Invalidität im Ausmaß von 50% bestünde und die sich daraus ergebende Versicherungsleistung bereits bezahlt worden sei. Darüber hinaus habe der beklagte Versicherer den Kläger während des Verfahrens zur Vorlage der vollständigen Krankengeschichte aufgefordert. Da der Kläger dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, sei der beklagte Versicherer aufgrund der Verletzung der Auskunftsobliegenheit leistungsfrei.

Das Erstgericht verpflichtete den beklagten Versicherer zur Leistung und führte aus, dass es dem Kläger nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, dass er die – erstmals im Verfahren geforderten – Krankenunterlagen nicht vorgelegt habe. Auch das Berufungsgericht gab der erhobenen Berufung keine Folge. Der beklagte Versicherer erhob gegen die Entscheidung Revision, die zur Klarstellung der Rechtslage als zulässig angesehen wurde.

Der OGH verneinte im gegenständlichen Fall eine Verletzung der Auskunftsobliegenheit und verwies darauf, dass der Versicherer die Leistung im gegenständlichen Fall endgültig abgelehnt hatte. Ein etwaiges Auskunftsbedürfnis, dass die während dem laufenden Deckungsprozess geforderte Vorlage der Krankengeschichte gerechtfertigt hätte, sei vom Versicherer nicht dargelegt worden. Am Rande der Entscheidung hielt der OGH ergänzend fest, dass bereits die Notwendigkeit des Auskunftsbegehrens in Frage stand. So hatten es weder die vom Versicherer selbst beauftragten Ärzte, noch der gerichtliche Sachverständige für notwendig befunden, ergänzende Unterlagen vom Versicherungsnehmer anzufordern.



VERFASSERIN

SOPHIA FIDA
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
sophia.fida@shm.at

Sophia Fida ist als Rechtsanwaltsanwärterin bei Strasser Haindl Meyer und vor allem in den Bereichen Dispute Resolution, Versicherungsrecht und Immobilienrecht tätig. Sie war Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht der Universität Wien und hat mehrjährige Erfahrung in renommierten Wiener Wirtschaftskanzleien gesammelt. Zuletzt hat sie sich im Bereich Zivilprozessrecht und Immobilienrecht spezialisiert.

04

AUSKUNFTSOBLIEGENHEIT

Ziel und der Zweck der Auskunftsobliegenheit liegt darin, den Versicherer in die Lage zu versetzen, eine fundierte und sachgemäße Entscheidung im Hinblick auf seine Leistungspflicht zu treffen.[1] Hintergrund ist jener, dass oftmals nur der Versicherungsnehmer über nähere Informationen zur Feststellung des Versicherungsfalls verfügt und der Versicherer bei der Bearbeitung des Versicherungsfalls auf die Mithilfe des Versicherungsnehmers angewiesen ist. Da der Versicherungsnehmer „freiwillig“ oftmals nur für ihn günstige Umstände offenbaren wird, soll durch die normierte Auskunftsobliegenheit das bestehende Informationsungleichgewicht wiederhergestellt werden.[2] Im Rahmen der Auskunftsobliegenheit hat der Versicherungsnehmer nämlich grundsätzlich alle zur Feststellung des Versicherungsfalls notwendigen Tatsachen wahrheitsgemäß und vollständig zu offenbaren, auch wenn diese seinen Eigeninteressen widerstreiten.[3] Erst damit wird der Versicherer in die Lage versetzt, seine Leistungspflicht anhand aller dafür erforderlichen Informationen zu beurteilen.[4]

Grundsätzlich setzt die Auskunftsobliegenheit des § 34 VersVG ein berechtigtes Auskunftsverlangen des Versicherers voraus.[5] Dabei kann der Versicherer jede Auskunft verlangen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist.[6] Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Auskunft steht dem Versicherer ein weiter Ermessensspielraum zu.[7] Es genügt, dass die begehrte Information ex ante abstrakt zur Aufklärung des Schadenereignisses geeignet ist.[8] In Ausnahmefällen soll den Versicherungsnehmern trotz Fehlens eines Auskunftsbegehrens eine sg spontane Auskunftspflicht treffen.[9] Es handelt sich hierbei um „krasse Fälle“, die das Aufklärungsinteresse des Versicherers so grundlegend berühren, dass ihre Mitteilungsbedürftigkeit auch ohne Auskunftsverlangen des Versicherers auf der Hand liegt.[10]

Die Auskunftsobliegenheit besteht während der gesamten Dauer der Abwicklung des Versicherungsfalls und endet grundsätzlich mit Deckungsablehnung durch den Versicherer.[11] Die aktuelle Entscheidung des OGH[12] fasst diese Grundsätze nochmals zusammen: Darin wird ausgeführt, dass ein Versicherer durch eine Deckungsablehnung prinzipiell zum Ausdruck bringt, dass er zur Beurteilung seiner Leistungspflicht keine weiteren Auskünfte des Versicherungsnehmers benötigt. Das Ziel, eine Leistung des Versicherers zu erleichtern oder zu ermöglichen, lässt sich danach nicht mehr erreichen.[13] Davon wird aber in Fällen abgewichen, in denen der Versicherer nach einer Ablehnung zu erkennen gibt, dass er auf die Erfüllung der Obliegenheiten weiter Wert legt und dies zumutbar erscheint.[14] Das setzt aber voraus, dass der Versicherer klar macht, inwieweit er noch ein Aufklärungsbedürfnis hat.

FAZIT

Die vorliegende Entscheidung hält einmal mehr fest, dass das Ziel der Auskunftsobliegenheit darin liegt, dem Versicherer die Beurteilung seiner Leistungspflicht zu ermöglichen. Dementsprechend endet die Auskunftsobliegenheit grundsätzlich mit der endgültigen Deckungsablehnung durch den Versicherer. Der Versicherer ist daher angehalten, vor **endgültiger Deckungsablehnung** sämtliche Informationen vom Versicherungsnehmer einzuholen, die notwendig sind, um den Schadenfall zu beurteilen. Die Deckungsablehnung führt nur dann nicht zum Enden der Auskunftsobliegenheit, wenn der Versicherer klar macht, dass er noch Wert auf die Erfüllung der Obliegenheit legt, diese zumutbar ist und er offenlegt, inwieweit er ein entsprechendes Aufklärungsbedürfnis hat.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG7 (2021) zu § 34 VersVG Rz 1

2 Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler aaO Rz 1

3 Wandt in Langheid/Wandt, MüKo VVG3 (2022), VVG § 31 Rn 6

4 RIS-Justiz RS0080203

5 Sg „verhaltene Obliegenheit“, vgl ausführlich Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler aaO Rz 13

6 vgl auch Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler aaO Rz 20 mwN; RIS-Justiz RS0080185

7 Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler, aaO Rz 21 mwN

8 RIS-Justiz RS0080833 (T7); RS0080205 (T2); vgl insb OGH vom 22.02.1990, 7 Ob 3/90

9 Wandt in Langheid/Wandt, aaO Rz 35 mwN; Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler aaO Rz 16

10 So Wandt in Langheid/Wandt aaO Rz 35

11 Wandt in Langheid/Wandt aaO Rz 70

12 OGH 25.01.2023, 7 Ob 190/22z

13 RIS-Justiz RS0080446

14 OGH 25.01.2023, 7 Ob 190/22zmwN

05

Regressansprüche aus Unternehmensgeldbußen

SCHLAGWÖRTER

Regressansprüche
D&O-Versicherungen
Unternehmensgeldbußen

Es bleibt spannend – in Deutschland beschäftigen sich aktuell zwei Gerichte mit der Frage der Regressierbarkeit von (Kartell-)Geldbußen im Innenverhältnis und deren Grenzen. Das LG Dortmund und das OLG Düsseldorf kommen hier offenbar zu völlig konträren Ergebnissen. Das Ergebnis dieses Judikaturstreits, der vermutlich vor dem BGH entschieden werden wird, hat auch für Österreich wegweisende Bedeutung – mit entsprechenden Auswirkungen auf die D&O-Versicherungslösungen

DER REGRESS AN EHEMALIGEN GESCHÄFTSFÜHRERN – RECHTSPRECHUNG DEUTSCHLAND

Das LG Dortmund[1] hat, entgegen der bisherigen Rechtsprechung, in einem Hinweisbeschluss[2] festgehalten, dass auch ein Regressanspruch der Gesellschaft wegen einer gegen das Unternehmen verhängten Kartellgeldbuße gegenüber dem Geschäftsführer anzuerkennen sei. Dies ergebe sich aus § 43 Abs 2 dGmbHG. Gemäß Art 101 Abs 1 AEUV stelle die Beteiligung an einem verbotenen Kartell immerhin einen Verstoß der Legalitätspflicht des Geschäftsführers dar. Ein Geschäftsführer als Organ der Gesellschaft dürfe sich nicht an einem solchen Verstoß beteiligen, sondern müsse vielmehr dazu beitragen, einen solchen zu verhindern. Das Gericht führte dazu aus, dass die Gesellschaft nur durch ihr Organ, also den Geschäftsführer, handeln könne, weswegen der Regressanspruch gegenüber dem Geschäftsführer die einzige Sanktionsmöglichkeit darstelle. Ein Unterlaufen der ordnungsrechtlichen Sanktionen sei nicht zu erwarten, da einerseits eine vollständige Leistung des Regressanspruchs durch die natürliche Person aufgrund der Bußgeldhöhe ohnehin in der Regel nicht erreicht werden könne und die Deckungssummen einschlägiger D&O-Versicherungen regelmäßig überschritten sein dürften. Andererseits müsse das Unternehmen sowieso in Vorleistung gehen und trage damit das Insolvenzrisiko seines Organs. Ein etwaiges Zuwiderlaufen des effet utile wäre sohin nicht zu erwarten. Auch das Setzen von Fehlanreizen sei nicht gegeben, da für die Unternehmen entsprechende Risiken bestehen bleiben würden.

Bisher wird in Deutschland eher überwiegend vertreten, dass der Regress einer Kartellbuße gegen das Unternehmen beim Organ den effet utile nach Art 101 und 105 AEUV verletzt, weil das Unternehmen damit Teile der Geldbuße auf Organmitglieder abwälzen würde.[3] Auch das OLG Düsseldorf hat in einer aktuellen Entscheidung entsprechend entschieden, dass Vorstände/Geschäftsführer nicht für (Kartell-)Geldbußen des Unternehmens im Regressweg persönlich haften. Laut OLG Düsseldorf würde ein solcher Rückgriff auf Organe der Unternehmensleitung die kartellrechtliche Wertung unterlaufen und das Unternehmen könne sich gänzlich seiner Verantwortung entziehen. Dies gelte erst recht, wenn das Organ über eine D&O-Versicherung versichert und deren Deckungssumme höher als das verhängte Bußgeld ist. Zweck der Unternehmensgeldbuße sei es vielmehr, dass die Geldbuße die Gesellschaft treffe und auch dort verbleibe, um die Gesellschaft zu einer entsprechenden Kontrolle ihrer Organe anzuhalten. Weiters sehe das Gesetz unterschiedliche Obergrenzen für die Sanktionshöhen bei natürlichen und juristischen Personen vor. Überlegungen, dass natürliche Personen Geldbußen ohnehin nicht zahlen könnten oder dagegen versichert wären, verwirft das OLG Düsseldorf; diese Umstände würden von zufälligen Gegebenheiten der jeweiligen Situation abhängen.[4]



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at



VERFASSERIN

FELICITAS PONGRATZ
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
felicitas.pongratz@shm.at

05

In Reaktion auf diese Entscheidung des OLG Düsseldorf sah sich das LG Dortmund veranlasst, in einem weiteren Beschluss zu der Begründung des OLG Düsseldorf Stellung zu nehmen: Es wären bei Ablehnung der Regressmöglichkeit Situationen denkbar, in welchen Organträgern bei Kartellrechtsverstößen weder ein persönliches Bußgeld drohen würde noch diese einen Bußgeldregress fürchten müssten. Dies könne im Ergebnis dazu führen, dass sie zu einem kartellrechtswidrigen Verhalten verleitet werden könnten. Der Sanktionszweck werde bei einer Zulassung des Bußgeldregresses auch deshalb nicht unterlaufen, da das Unternehmen auch andere Folgen, wie beispielsweise das Risiko eines Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen, treffe. Darüber hinaus läge die Höhe von Unternehmens-Kartellgeldbußen regelmäßig im dreistelligen Millionenbereich. Schäden in dieser Höhe seien für gewöhnlich aber nicht über D&O-Versicherungslösungen abgedeckt. Zusätzlich dazu dürfte in den meisten Fällen eine Vorsatzform vorliegen, weswegen auch aus diesem Grund eine D&O-Deckung grundsätzlich ausscheiden dürfte.[5]

Überlegungen einer bloßen Begrenzung von Regressansprüchen aus Unternehmens-Kartellgeldbußen verwerfen beide Gerichte. Anerkannt wird von beiden Gerichten die Zulässigkeit des Einwands, dass sich ein regressierendes Unternehmen den Einwand der Anrechnung von Vorteilen aus dem Kartellrechtsverstoß gefallen lassen müsse.

Inhaltlich überzeugt uns die Argumentation des LG Dortmund nicht. Auch die Vermutung des LG Dortmund, wonach Deckungssummen industrieller D&O-Lösungen die Höhe von Unternehmens-Kartellgeldbußen erreichen würden, wird durch die praktische Erfahrung Lügen gestraft. Letztlich übersieht das LG Dortmund, dass alleine die oft exorbitanten forensischen und beratungsseitigen Kosten der Aufarbeitung von Kartellverstößen auf Seiten der betroffenen Unternehmen in die zweistelligen EUR- oder USD-Millionen hineinreichen und deren Regressierbarkeit als Gesellschaftsschaden außer Frage steht. Schon diese Kostenregresse alleine wären für einen Organträger existenzbedrohend und bedingen selbstredend einen hochgradigen Anreiz für rechtskonformes Verhalten. Dahingehend anerkennt das OLG Düsseldorf zutreffend die verhaltenssteuernde Wirkung einer Unternehmensgeldbuße auf die gesamte Organisation eines Unternehmens – insbesondere deren Gesellschafter.

ZUM REGRESS VON UNTERNEHMENSGELDBUSSEN NACH ÖSTERREICHISCHEM RECHT

§ 25 GmbHG bzw § 84 AktG bilden in Österreich die Grundlagen für schadenersatzrechtliche Ansprüche der Gesellschaft gegenüber ihren Geschäftsführern bzw Vorständen. Vorteile, die das Unternehmen aus dem Verhalten lukriert hat, muss es sich ausgleichend zum Haftpflichtanspruch anrechnen lassen.[6] Die Frage, ob eine Überwälzung der gegen eine juristische Person verhängten Geldstrafe auf das Organ zulässig ist, ist höchstgerichtlich unbeantwortet. Während gegen eine nachträgliche freiwillige Übernahme von gegen den Organträger persönlich verhängten Geldbußen durch die Gesellschaft grundsätzlich keine wesentlichen Bedenken bestehen[7], gibt es solcher vieler, die gegen ein Zulässigkeit des Regresses von Unternehmensgeldbußen gegenüber einem Unternehmensorgan sprechen:[8]

Der VfGH stellte fest, dass das Zurechnen des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens der natürlichen Person dann zulässig ist, wenn ein ausreichender Konnex zwischen der natürlichen und der juristischen Person besteht. Es liegt letztendlich in der Verantwortung des Verbandes dafür zu sorgen, dass im Verband ein gesetzmäßiges Verhalten vorliegt und er hat die dafür geeigneten Entscheidungsträger zu wählen.[9] Damit steht die Bestätigung des VfGH im Gleichklang mit den Überlegungen des österreichischen Gesetzgebers: § 11 VbVG sieht vor, dass Sanktionen und Rechtsfolgen, die das Unternehmen aufgrund der Regelungen im VbVG treffen, nicht auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter überwälzt werden können. Die Begründung dafür erscheint naheliegend: Da in der Verbandsverantwortlichkeit gerade den wirtschaftlichen Nutznießer die Bestrafung treffen soll, würde eine etwaige Überwälzung genau diesem Zweck der Verbandsverantwortlichkeit zuwiderlaufen.[10] Ein solcher Rückgriff wäre nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen sittenwidrig und damit unzulässig.[11]

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 vgl LG Dortmund 21.06.2023, 8 O 5/22

2 Bei einem Hinweisbeschluss handelt es sich um einen nicht verbindlichen Beschluss des Gerichts, bei dem es seiner Hinweispflicht aus § 139 dZPO nachkommt. Das endgültige Urteil wird für den 30.08.2023 bzw 25.10.2023 erwartet.

3 vgl LG Saarbrücken 10.11.2020, 7 HK O 6/16

4 vgl LG Düsseldorf 27.07.2023, VI-6 U 1/22

5 vgl LG Dortmund 14.08.2023, 8 O 5/22

6 Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 25, Rz 276 ff.

7 vgl RIS-Justiz RS0016830

8 Strasser, Versicherbarkeit von DSGVO-Geldbußen und Regressansprüchen daraus, ZFR 2018/188, 405 f.

9 VfGH G 497/2015, G 679/2015

10 Kalss in Lewisch, Wirtschaftsrecht und Organverantwortlichkeit (2015), 87

11 vgl ErläutRV 994 BlgNR 22. GP 30, § 11 VbVG

05

Ein weiterer Grund lässt sich bei der Bemessung der Höhe des Bußgeldes finden. So sieht bspw Art 83 Abs 1 DSGVO vor, dass Bußgelder „im Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich am Adressaten, der bei Verbandsgeldbußen die juristische Person ist. Ein entsprechendes Angemessenheits-Korrektiv wird beim Regress am Entscheidungsträger nicht angewandt.[12] Insgesamt sprechen also gute Gründe dafür, dass ein Regress von Unternehmensgeldbußen unzulässig ist.

ZUR MÖGLICHKEIT DER VERSICHERBARKEIT

Unterstellt man die Zulässigkeit des Regresses einer Unternehmensgeldbuße beim verantwortlichen Organ, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Versicherung eines solchen Risikos für das Organ überhaupt rechtlich zulässig ist. Die Versicherungslösung der Wahl ist hier die D&O-Versicherung.[13] Hier ist die Freistellung von berechtigten Regressen aus Bußgeldern des Unternehmens gängige Praxis – ist dies zulässig?

Hier ist zunächst darauf zurückzukommen, dass sogenannte „Vorabfreistellungen“ eines Organs im Wesentlichen unzulässig sind.[14] Vereinbarungen in denen festgelegt wird, dass ein Dritter jene Geldbußen und Strafen, die gegen Organe oder Mitarbeiter direkt verhängt wurden, vorab pauschal übernimmt, sind sittenwidrig.[15] Begründet wird dies damit, dass strafbares Handeln, unabhängig davon, ob es sich um ein vertretungsbefugtes Gesellschaftsorgan oder einfache Arbeitnehmer handelt, verhindert werden soll. Durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Unternehmen oder einem Versicherer und einer damit einhergehenden Abnahme jeglichen Risikos, würde diese präventive Wirkung gänzlich verloren gehen.[16]

Hingegen kann eine nachträgliche Übernahme von direkt gegen die natürliche Person verhängten Geldstrafen unter Umständen zulässig sein. Für die Zulässigkeit ist zu prüfen, ob der natürlichen Person auch gesellschaftsintern ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden kann und weiters, ob die Übernahme der Strafe auch im Gesellschaftsinteresse liegt.[17] Allerdings gibt es auch hier Grenzen: Wenn das bewusste Fehlverhalten vorsätzlich erfolgte, ist auch eine nachträgliche Übernahme jedenfalls sittenwidrig.[18]

Ähnliche Wertungsfragen wie zur Vorab-Freistellung stellen sich auch zur Versicherung allfälliger Regressansprüche aus Geldbußen, wenn zwar ein Bußgeld-Regress zugelassen, dadurch aber die mittelbare Verhaltenssteuerung unterlaufen wird.[19] Ein Aspekt, der gegen die Versicherbarkeit von Regressansprüchen sprechen könnte, ist hier, dass die verhängten Strafen und Bußgelder letztendlich – in Form erhöhter D&O-Prämien – auf die Allgemeinheit übergewälzt werden würden.[20] Unbedenklich erscheint es dagegen, jene Vermögensschäden, die über die eigentliche Strafe hinausgehen (Anwaltskosten, Schäden, die bei einem Dritten entstanden sind, etc), beim rechtswidrig und schuldhaft handelnden Organ zu regressien.[21]

FAZIT

Es wird spannend sein, zu sehen, wie der BGH diesen Meinungsstreit in Deutschland löst. Die daraus resultierende Klarstellung wird für D&O-Versicherer in Österreich und Deutschland erhebliche Bedeutung für die Schadenbearbeitung haben aber wohl auch Rückkopplungen auf die gängigen Bestimmungen zur Versicherung von Geldbußen-Regressen in D&O-AVB zeitigen. Das Risiko des D&O-Versicherer, dass abseits eines oder einiger weniger vorsätzlich handelnder Kartellanten (denen wohl freilich eine D&O-Deckung verwehrt wäre) anderen Organträgern (besonders in Konzern-Strukturen) in der einen oder anderen Form ein Organisations- oder einer Überwachungsverschulden angelastet werden kann, ist jedenfalls beachtlich.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

12 Strasser, Versicherbarkeit von DSGVO-Geldbußen und Regressansprüchen daraus, ZFR 2018/188, 406

13 Hafner/Perner, D&O-Versicherung: Struktur und Inhalt, ZFR 2018/185, 369

14 RIS-Justiz RS0016830

15 vgl RIS-Justiz RS0016830

16 Kalss in Lewisch, Wirtschaftsrecht und Organverantwortlichkeit (2015), 89

17 Funk-Leisch/Weber/Wildmoser, Versicherbarkeit des Regresses gegen Vorstände wegen der Verhängung von Unternehmensstrafen, ZFR 2018/187, 401

18 vgl OGH 3 Ob 2400/96d

19 Strasser, Versicherbarkeit von DSGVO-Geldbußen und Regressansprüchen daraus, ZFR 2018/188, 409

20 Ihlas in Langheid/Wandt, VVG² 320 D&O Rz 213

21 Strasser, Versicherbarkeit von DSGVO-Geldbußen und Regressansprüchen daraus, ZFR 2018/188, 409

06

Bestimmtheit des Klagebegehrens, wenn keine bestimmte Geldleistung begehrt wird

(OGH vom 19.04.2023, 7 Ob 37/23a)

In der rezenten Entscheidung des OGH zu 7 Ob 37/23a wird die Präzisierung des Klagebegehrens diskutiert. Der OGH kommt zum Ergebnis, dass bei Geldleistungen die Voraussetzung der Bestimmtheit in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten entsprochen werden kann. Andere Leistungsbegehren hingegen stoßen im Bemühen um ausreichende Bestimmtheit an ihre Grenzen. Aufgrund dessen, wird in ständiger Rechtsprechung judiziert, dass „[…] eine jedem Zweifel und jede objektive Ungewissheit ausschließende Präzisierung des Klagebegehrens nur bei Geldleistungen zu verlangen ist […]“.

SCHLAGWÖRTER

Leistungsbegehren
Geldleistungsklage
ausreichende Bestimmtheit

SACHVERHALT

Die klagende Partei schloss im Juli 2002 eine fondsgebundene Rentenversicherung mit der beklagten Partei ab. Nach Ablauf von 15 Jahren und Tilgung des Kredits sollten die Rentenzahlungen in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Die beklagte Partei bestritt zwar nicht, dass im Versicherungsvertrag die Höhe der monatlichen Rentenzahlungen für die ersten 15 Jahre und die Höhe des Deckungsstocks nach Ablauf dieser 15 Jahre garantiert wurde. Allerdings vertritt die beklagte Partei die Position, dass diese Garantie durch eine Vertragsänderung aufgehoben worden sei.

Die Vorinstanzen kamen unter Anwendung des Grundsatzes der teleologischen Auslegung zum Ergebnis, dass keine Vertragsänderung vorlag und die Garantie somit fortbestand. Ziel dieser Auslegungsmethode ist die Ermittlung der Absicht der Parteien. Schließlich ist bei der Auslegung von Verträgen nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sondern der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

Im Ergebnis wurde die beklagte Partei verpflichtet, den der klagenden Partei zugeordneten Deckungsstock aufzufüllen und vertragsgemäß zu verrenten. Die beklagte Partei argumentierte, dass die Formulierung „vertragsgemäß zu verrenten“ kein ausreichend bestimmtes Klagebegehren darstellte.



VERFASSERIN

ELEONORA ZAR
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
eleonora.zar@shm.at

Eleonora Zar ist als Rechtsanwaltsanwärterin bei Strasser Haindl Meyer und vor allem in den Bereichen Dispute Resolution sowie Versicherungsrecht tätig. Sie hat bereits Erfahrung in renommierten Wiener Wirtschaftskanzleien gesammelt. Zuletzt hat sie sich im Bereich Zivilprozessrecht spezialisiert.

06

BESTIMMTHEIT DES KLAGEBEGEHRENS

Das Gericht ist bei Urteilsfällung an das Klagebegehren gebunden, demnach hat dieses den Wortlaut des gewünschten Urteilsspruches wiederzugeben. § 226 Abs 1 ZPO verlangt, dass die Klage „ein bestimmtes Begehren“ enthält.[1] Diesem Umstand wird entsprochen, wenn aus dem Begehren zweifelsfrei und nach objektiven, allgemein feststellbaren Merkmalen erkennbar ist, was und wie viel (und allenfalls auch wann und wo) geleistet werden soll.[2] Die Anforderungen nach einer entsprechenden Individualisierung dürfen allerdings nicht überspannt und der Gläubiger soll bei Schaffung und Durchsetzung eines Exekutionstitels nicht vor praktisch unüberwindliche Hindernisse gestellt werden.[3] Das Klagebegehren ist objektiv auszulegen und so zu verstehen, wie es im Zusammenhalt mit der Klagserzählung von der klagenden Partei gemeint ist.[4]

Eine Klage auf Leistung eines ziffernmäßig bestimmten Geldbetrags entspricht jedenfalls dem Bestimmtheitsgebot.[5] Bei anderen als auf Leistung eines Geldbetrags gerichteten Klagen ist dem Erfordernis der Bestimmtheit des Klagebegehrens dann Genüge getan, wenn dem Begehren die geschuldete Leistung unter Berücksichtigung des Sprach- und Ortsgebrauch und nach den Regeln des Verkehrs zu entnehmen ist.[6] Eine jeden Zweifel und jede objektive Ungewissheit ausschließliche Präzisierung des Klagebegehrens ist demgemäß nur bei Geldleistungen zu verlangen.[7]

Um dem Bestimmtheitserfordernis zu entsprechen, ist es nicht erforderlich, dass alle Identifizierungsangaben im Begehren selbst erschöpfend wiedergegeben werden; der Verweis auf den Inhalt beigelegter Urkunden ist zulässig, wenn diese zu einem integrierenden Bestandteil des Begehrens gemacht werden.[8] Dabei kann es sich um Baupläne, Teilungspläne, sonstige grafische Darstellungen, Muster und Beschreibungen etwa von Patenten handeln. Dem Bestimmtheitserfordernis kann also auch durch den Verweis auf Urkunden Rechnung getragen werden.[9]

RECHTSFOLGEN EINES UNBESTIMMTEN KLAGEBEGEHRENS

Erfüllt die Klage nicht das Bestimmtheitserfordernis des § 226 Abs1 ZPO, ist diese nicht ordnungsgemäß erhoben. Es handelt sich um eine vom Gericht wahrzunehmende prozessuale Klagevoraussetzung; ein unbestimmtes Klagebegehren ist nach der ständigen Rechtsprechung abzuweisen. Vereinzelt werden unbestimmte Klagebegehren zurückgewiesen.[10]

FAZIT

Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht, dass bei der Formulierung des Klagebegehrens Vorsicht geboten ist. Insofern sich eine Klage nicht auf eine Geldleistung richtet, ist der Maßstab zwar vermindert, die klagende Partei ist aber dennoch zu verhalten, ihr Begehren hinreichend präzise zu formulieren.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Geroldinger in Fasching/Konecny³ III/1 § 226 ZPO Rz 83f.

2 Geroldinger in Fasching/Konecny³ III/1 § 226 ZPO Rz 102

3 RIS-Justiz RS0000532, RS0037874

4 RIS-Justiz RS0037440, RS0037432

5 Geroldinger in Fasching/Konecny³ III/1 § 226 ZPO Rz 105

6 Ziehensack in Höllwerth/Ziehensack (Hrsg), ZPO_Praxiskommentar (2019) § 226 ZPO Rz 14

7 RIS-Justiz RS0037874

8 RIS-Justiz RS0037420, RS0037500

9 Ziehensack in Höllwerth/Ziehensack (Hrsg), ZPO_Praxiskommentar (2019) § 226 ZPO Rz 15.

10 Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka (Hrsg), Kommentar zur ZPO5 (2019) zu § 226 ZPO Rz 7



Fokus. Sie.